

## 2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung für die Gemeindefeuerwehr Mildenaу vom 20.09.2001

---

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023(SächsGVBl. S. 850) und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenaу in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 mit Beschluss Nr 208/2023 folgende Änderungssatzung beschlossen.

### Artikel 1

Die Aufwandsentschädigungssatzung für die Gemeindefeuerwehr Mildenaу vom 20.09.2001 (Dorfblatt Oktober 2001, S. 7 ff.), geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für die Gemeindefeuerwehr Mildenaу vom 25.03.2022 (Dorfblatt April 2002 S. 8 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Der Betrag von 45,00 Euro durch 60,00 Euro ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Der Betrag von 22,50 Euro durch 30,00 Euro ersetzt.
3. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Der Betrag von 25,00 Euro durch 30,00 Euro ersetzt.
4. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Der Betrag von 12,50 Euro durch 15,00 Euro ersetzt.
5. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Der Betrag von 20,00 Euro durch 30,00 Euro ersetzt.
6. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Der Betrag von 20,00 Euro wird durch 40,00 Euro ersetzt.
7. § 3 wird wie folgt geändert:  
Nach Abs.1 S.1 wird folgender Satz 2 eingefügt.  
Für die Stellvertreter der Jugendwarte beträgt die monatliche Entschädigung 20,00 Euro.
8. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### §3a

#### Aufwandsentschädigung der Beauftragten für Atemschutz

- (1) Die Entschädigung für die Beauftragten für Atemschutz der Ortsfeuerwehren beträgt monatlich 15,00 Euro

9. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

§ 3b

Aufwandsentschädigung der Schriftführer

(1) Die Entschädigung der Schriftführer der Ortsfeuerwehren beträgt bei Ausübung der Funktion in einer Sitzung 10,00 Euro je teilgenommener Sitzung.

10. § 7 wird wie folgt geändert

Der § 7 wird durch folgenden § 7 ersetzt

§7

Ehrungen von Kameraden

(1) Für besondere Leistungen, für die Übernahme von Funktionen und für langjährige Mitgliedschaft werden Zuwendungen nach Anlage 1 der Satzung vorgenommen.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mildenau, den 14.12.2023

  
Mauersberger

Bürgermeister



**Anlage 1 zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Gemeindefeuerwehr Mildenaу vom 14.09.2001**

**Zuwendungen nach § 7 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Gemeindefeuerwehr Mildenaу**

- |   |   |
|---|---|
| 1. Eintritt in die Feuerwehr                  | - 15,00 Euro Präsent<br>- Dienstausweis |
| 2. Beförderung jeglicher Art                  | - 15,00 Euro Präsent                    |
| 3. Übernahme von Funktionen                   | - Berufungsurkunde                      |
| 4. ehrenvolle Beendigung von Funktionen       | - 15,00 Euro Präsent                    |
| 5. Ableben                                    | - 50,00 Euro                            |
| 6. 10-jährige Mitgliedschaft (aktiver Dienst) | - 50,00 Euro                            |
| 7. 25-jährige Mitgliedschaft (aktiver Dienst) | - 100,00 Euro                           |
| 8. 40-jährige Mitgliedschaft (aktiver Dienst) | - 150,00 Euro                           |
| 9. 50-jährige Mitgliedschaft (aktiver Dienst) | - 250,00 Euro                           |
| 10. Übergang Alters- und Ehrenabteilung       | - Präsent im Wert von 50 €              |

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mildenau, den 14.12.2023



Mauersberger  
Bürgermeister

